

Merkblatt – Einreise/Rückkehrer

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Informationen für diejenigen, die aus einem Risikogebiet in die Stadt Münster zurückkehren.

1. Wann bin ich betroffen?

Ausweislich der aktuellen Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind die Personen, die aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zuvor in einem Risikogebiet aufgehalten haben, von den Regelungen der Verordnung betroffen. Die rechtliche Regelung finden Sie hier:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

2. Erhalte ich eine Anordnung?

Eine individuelle Anordnung zur Einhaltung der in der Verordnung genannten Verpflichtungen erhalten Sie nicht. Die Verordnung gilt allgemein und direkt.

3. Woher weiß ich, ob ich aus einem Risikogebiet komme?

Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig vom Robert-Koch-Institut veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Die aktuelle Liste finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

4. Welche Verpflichtung habe ich bei einem vorherigen Aufenthalt in einem Risikogebiet?

Sie sind verpflichtet sich auf direktem Weg in Ihre eigene Wohnung oder eine andere Unterkunft zu begeben und sich dort für die Dauer von 14 Tagen aufzuhalten. Dies gilt auch, wenn sie zunächst über ein anderes Bundesland in das Bundesgebiet eingereist sind. Haben Sie sich jedoch nur im Transitbereich in einem Risikogebiet befunden und die Hygienemaßnahmen beachtet, so sind Sie von dieser Pflicht befreit. Ebenso sind Sie bei einer bloßen direkten Durchreise durch das Land NRW unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nicht zur Quarantäne verpflichtet.

5. Muss ich mich beim Gesundheitsamt melden?

Die Verordnung sieht vor, dass Sie sich bei dem Gesundheitsamt in dessen Bezirk Sie sich aufhalten, melden. Bitte kommen Sie dieser Pflicht schnellstmöglich nach. Dies kann telefonisch unter 02 51/4 92-10 77 erfolgen oder per E-Mail an

Reiserueckkehrer@stadt-muenster.de erfolgen.

Bitte geben Sie dabei folgende Daten an:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer/Mobilfunknummer
- E-Mail
- Reiseland
- Aufenthaltszeitraum
- Datum der Rückkehr
- Beruf
- Arbeitgeber
- ein personalisiertes Testergebnis (englische oder deutsche Sprache)

6. Was ist während der Quarantäne zu beachten?

- Für eine Dauer von 14 Tagen sind Sie verpflichtet, in Ihrer eigenen Wohnung oder Ihrer Unterkunft zu bleiben.
- Die Kontakte im häuslichen Umfeld sind möglichst zu reduzieren:
 - Angehörige des Haushalts (bspw. Familienmitglieder), die nicht an einer gemeinsamen Reise teilgenommen haben, sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.
 - Die gemeinsame Nutzung von Räumen sollte möglichst auf ein Minimum reduziert werden und ggf. zeitlich versetzt stattfinden, bspw. durch unterschiedliche Essenszeiten.
 - Soweit möglich sollten getrennte Schlafräume genutzt werden.
- Achten Sie auf eine gute Belüftung der Räume.
- Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch. Dies gilt insbesondere für Angehörige einer Risikogruppe (z.B. Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen).
- Zudem halten Sie bitte die allgemeinen Hygienemaßnahmen ein:
 - Waschen Sie regelmäßig die Hände mit Wasser und Seife
 - Benutzen Sie Handtücher alleine und wechseln Sie diese regelmäßig
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette

7. Kann ich vorzeitig aus der Quarantäne erlassen werden?

Ein vorzeitiges Verlassen der Quarantäne ist nur durch Vorlage eines **negativen** Testergebnisses möglich.

Dieser kann auch bereits 48 Stunden vor Einreise im Reiseland vorgenommen werden oder nach der Einreise in das Land NRW. Die infektiologische Sicherheit eines negativen Tests ist größer, wenn dieser z.B. 5 Tage nach Einreise erfolgt.

Bei Testungen die im Ausland vorgenommen worden sind, gilt zu beachten, dass nur Testergebnisse aus Ländern anerkannt werden, die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht werden. Diese finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

8. Testpflicht

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit Wirkung zum 08.08.2020 eine Testpflichtverordnung für Reisende **aus Risikogebieten** erlassen. Sie sind daher bei Aufforderung des Gesundheitsamtes dazu verpflichtet den Nachweis über eine Testung vorzulegen. Für den Fall, dass Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben Sie die Vornahme einer Untersuchung zu dulden. Bis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses besteht für Sie die Quarantänepflicht.

9. Wo kann ich mich in Deutschland testen lassen?

Die Testung wird durch den Hausarzt durchgeführt. Bevor Sie den Hausarzt aufsuchen, nehmen Sie unbedingt **vorher** telefonisch Kontakt auf und betreten Sie **nicht** unaufgefordert die Räumlichkeiten!

10. Wer trägt die Kosten?

Der Test ist für Sie kostenlos.

An den Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Dortmund (DTM) sowie in Münster/Osnabrück (FMO) werden Testzentren eingerichtet, die für Flugreisende **aus Risikogebieten** eine kostenlose Testmöglichkeit zur Verfügung stellen.

11. Was passiert, wenn ich der Verpflichtung zur Meldung nicht nachkomme oder mich der Duldung einer Untersuchung widersetze?

Kommen Sie Ihrer Pflicht nicht nach, so begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

12. Was ist mit meinem Lohn?

Im Fall einer Quarantäne können Sie Ihrer Arbeit nicht nachkommen. Sollten Sie die Möglichkeit haben, Ihre Arbeit durch eine seitens des Arbeitgebers ermöglichten Home-Office-Regelung auszuführen, sollten Sie davon Gebrauch machen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Home-Office besteht indes nicht.

Aufgrund des Grundsatzes „ohne Arbeit kein Lohn“ besteht das Risiko, dass Sie keine Entgeltfortzahlung erhalten.

Tritt jedoch eine Erkrankung auf, so wird grundsätzlich wie bei jeder anderen Erkrankung, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, verfahren, sodass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Sind Sie bewusst in ein Risikogebiet gereist, so besteht jedoch für Sie das Risiko, dass Sie verschuldet arbeitsunfähig geworden sind, weshalb ein solcher Anspruch ausscheidet.

Für etwaige Ansprüche auf finanzielle Entschädigungen ist das Gesundheitsamt nicht zuständig. Sollten Sie aufgrund einer Quarantäne Einbußen haben, so kommt ggf. eine Entschädigung nach § 56 IfSG in Betracht. Diese Entschädigung hat der Arbeitgeber zunächst zu entrichten. Die Kosten werden auf Antrag erstattet. Dieser ist innerhalb von **12 Monaten** zu stellen. Dazu wenden Sie sich oder Ihr Arbeitgeber an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/>).

Es wird geraten, dass Arbeitgeber die Arbeitnehmer informieren und entsprechende einvernehmliche Regelungen im Vorfeld getroffen werden.

13. Schülerinnen und Schüler

Bei Schulpflichtigen Kindern empfiehlt sich eine Rückreise zwei Wochen vor dem Ende der Ferien, sodass durch eine etwaige Quarantänepflicht keine Kollision mit dem Unterricht erfolgt.